

Auf der Grundlage von § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

dem Familienforum Salem e.V., Kleiner Brühl 9, 88682 Salem

u n d

der bürgerlichen Gemeinde Salem
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Härle

folgender

**Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
von Kleinkindgruppen des Familienforums Salem e.V.**

Kleiner Brühl 9, 88682 Salem

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Das Familienforum Salem e.V. betreibt im Gebäude
Kleiner Brühl 9, 88682 Salem

1 Krippengruppen gemäß Anlage 1 b)

Kleiner Brühl 7, 88682 Salem

3 Krippengruppe gemäß Anlage 1 b).

1.2. Die Gebäude stehen im Eigentum der Gemeinde Salem

und werden dem Familienforum Salem e.V. unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Räumlichkeiten im Kindergarten Kleiner Brühl (Kleiner Brühl 7) ist in der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Familienforum Salem e.V. und der Gemeinde Salem mit Wirkung vom 01.11.2017 geregelt.

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die Gemeinde Salem beteiligt das Familienforum Salem e.V. rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Das Familienforum Salem e.V. kann in den Gremien der Gemeinde Salem angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird das Familienforum Salem e.V. ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung Mindestgruppengrößen von 80 % der Höchstgruppenstärke der Betriebserlaubnis vereinbart.

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert das Familienforum Salem e.V. die Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

- 2.6. Soweit die in Anlage 1 b) aufgeführten Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Salem Vorrang.
- 2.7. Das Familienforum Salem e.V. unterrichtet die Gemeinde Salem regelmäßig zum 15.03. sowie nach Bedarf schriftlich über die betreuten Kinder, die die Einrichtung besuchen. Das Familienforum Salem e.V. erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde Salem übermittelt. Ebenfalls informiert das Familienforum Salem e.V. die Gemeinde Salem jeweils zum 01.02. eines Jahres über die Namen, Alter, den Betreuungsumfang und die Betreuungszeit der auswärtigen Kinder im vorangegangenen Jahr.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen des Familienforums Salem e.V.

- 3.1.1 Das Familienforum Salem e.V. gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags.
- 3.1.2 Das Familienforum Salem e.V. verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Das Familienforum Salem e.V. trägt die Kosten des Krippenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Mitwirkung der Gemeinde Salem

Entscheidungen des freien Trägers über ...

bedürfen der
Zustimmung Abstimmung¹

- **die Personalausstattung** und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden **Stellenplans, der den vom Familienforum Salem e.V. betriebenen Krippengruppen gemäß Anlage 1b) zugrunde liegt.**
- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,
- den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,
- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe,
- die Abstimmung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien und
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder² unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6
- das Verfahren der Weitergabe an die Gemeinde zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII
- Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Vorstandschaft werden vom Familienforum Salem e.V. offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, *wie z. B.*

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,

¹ im Sinne des bisherigen Benehmens

² Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der Gemeinde Salem trägt diese.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels³) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend der festgelegten Arbeitsordnung – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die Gemeinde Salem rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen des Familienforums Salem e.V. bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Salem.

Ausgaben für Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben der Krippe. Die Verwaltungskosten werden bis zu einem Betrag von maximal 6.000 Euro berücksichtigt.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

³ vgl. Ziff. 3.2

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Das Familienforum Salem e.V. erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen des Familienforums Salem e.V. unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie dem Familienforum Salem e.V. den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt. Setzt das Familienforum Salem e.V. die Sätze nach Zustimmung der Gemeinde Salem unter dem empfohlenen Richtsatz fest, so geht der Gebührenaufschlag voll zu Lasten des Familienforums Salem e.V..

4.5 Beteiligung der Gemeinde Salem an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die Gemeinde Salem den **gesetzlichen Mindestzuschuss** gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG.

Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde die vollständigen nicht gedeckten Betriebsausgaben.

4.6 Auszahlung des Abmangels der Gemeinde Salem Gemeinde

Der nachgewiesene Abmangel zu den Betriebsausgaben wird jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die Gemeinde Salem leistet fünf Abschlagszahlungen (15.1./15.3./15.5./15.8./15.10.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnungen sind der Gemeinde Salem jährlich vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Salem auch Einsicht in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die gewählten Prüfer des Familienforums Salem e.V..

5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

5.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung Familienforums Salem e.V. oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

- 5.3** Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.
- 5.4** Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

.....,	d e n
Ort	Datum
Für die Gemeinde Salem	Für das Familienforum Salem e.V.
.....
Bürgermeister	1. Vorstand
.....
Dienstsiegel	Dienstsiegel

Anlage 1

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung freier Kinderbetreuungseinrichtungen

Anlage 1a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
.....	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

.....

Anlage 1b)

Krippengruppen gemäß Anlage 1b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
.1..	<input checked="" type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
3.....	<input checked="" type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
...	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 2

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung freier Kinderbetreuungseinrichtungen

Einverständniserklärung

**Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der
Stadt/Gemeinde _____ -**

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadt-/Gemeindeverwaltung _____ übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.